



Bundesministerium
für Gesundheit
Radetzkystr 2
1030 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	SV-GSt	Weißensteiner	501 65 DW 2273	501 65 DW 2695	23.03.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – 2. SVÄG 2010)

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Kostenneutralität im Bereich der in die Krankenversicherung mittels Verordnung nach § 9 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) einbezogenen BezieherInnen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung umgesetzt, welche in Art 8 Abs 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem Art 15a B-VG über eine bedarfsorientierte Mindestsicherung vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Gebietskrankenkassen sind aus Sicht der Bundesarbeitskammer beide Vorhaben nur gemeinsam umzusetzen.

Gegen den in das ASVG eingefügten § 75a, wonach der Bund den Aufwandsatz in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Aufwendungen und Beiträgen zu leisten hat, besteht kein Einwand. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit sollte in § 75 ASVG der neue Satz nicht als letzter sondern als vorletzter angefügt werden, da er nicht die Beiträge der Versicherten betrifft.

Herbert Tumpel
Präsident

Alice Kundtner
iV des Direktors